

Veranlagungsregeln für den Unterhaltungsverband Schunter in Königslutter

Gemäß § 31 *] der Satzung hat der Ausschuß folgende Veranlagungsregeln für den Unterhaltungsverband Schunter beschlossen:

Die Geldbeiträge, die jedes Mitglied an den Verband zu zahlen hat, errechnen sich nach dem Beitragsverhältnis und dem Beitragssatz, wobei die Verhältnisse zu Beginn des Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden.

1. Beitragsverhältnis

- 1.1 Das Beitragsverhältnis wird durch eine Beitragszahl ausgedrückt. Die Beitragszahl setzt sich aus der Grundbeitragszahl und der zusätzlichen Beitragszahl für die Erschwerung der Unterhaltung zusammen. Die Beitragszahl wird auf volle Werte ab- bzw. aufgerundet, und zwar bis zum Zwischenwert 0,5 einschl. nach unten und über dem Zwischenwert 0,5 nach oben. Beiträge werden für eine Beitragszahl von 5 ha an erhoben.
- 1.2 Die Summe aller Beitragszahlen ergibt das Beitragsverhältnis.
- 1.3 Die Grundbeitragszahl jedes Mitgliedes ergibt sich aus der Fläche, mit der es am Verbandsgebiet beteidigt ist (§ 101*], Abs. 3, Satz 1 NWG). Sie wird in "ha" ausgedrückt.
- 1.4 Die zusätzliche Beitragszahl für die Erschwerung der Unterhaltung (§ 101*], Abs. 3, Satz 2 NWG) wird in ha-Gleichwert (ha-GW) ausgedrückt und wie folgt ermittelt:
 - 1.41 Erschwerung der Unterhaltung durch verstärkten Wasserabfluß von bebauten Grundstücken, Eisenbahnanlagen und Straßen.
 - 1.411 Im Kataster mit "Hf" bezeichnete Flächen und andere bebaute Flächen werden mit dem vierfachen Wert der Flächengröße als ha-GW zusätzlich veranlagt. Bei Gemeinden werden zu den mit "Hf" bezeichneten Flächen 10% für befestigte Wege in den Ortslagen zugeschlagen.
 - 1.412 Eisenbahnflächen werden mit dem einfachen Wert der Flächengröße als ha-GW zusätzlich veranlagt.
 - 1.413 Klassifizierte Straßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen werden für ihre Flächen mit dem vierfachen Wert der Flächengröße als ha-GW zusätzlich veranlagt.
 - 1.42 Erschwerungen der Unterhaltung durch Bauwerke am und im Gewässer.
 - 1.421 Brückenwiderlager, Brückenpfeiler, Ufereinfassungen, Bauwerksfundamente und sonstige am und im Gewässer stehende Anlagen werden für jeden lfd.m bebautes Ufer und jeden lfd.m Pfeilerlänge veranlagt:

ohne Einengung des Abflußprofils	mit 0,2 ha-GW
bei geringer Einengung des Abflußprofils	mit 0,3 ha-GW
bei mittlerer Einengung des Abflußprofils	mit 0,4 ha-GW
bei starker Einengung des Abflußprofils	mit 0,5 ha-GW

Bei längeren überbauten Gewässerstrecken wird die Erschwerung der Unterhaltung gesondert ermittelt, sofern die Unterhaltung der Gewässerstrecke vom Erschwerer nicht selbst durchgeführt wird.
 - 1.422 Stauwehre und Schleusen werden für je 1m² Fläche aus Bauwerksbreite mal Aufstau (Höhendifferenz zwischen gestautem Wasserspiegel und normalem Wasserstand bei Mittelwasser) veranlagt:

ohne Einengung des Abflußprofils	mit 2,0 ha-GW
bei geringer Einengung des Abflußprofils	mit 3,0 ha-GW
bei mittlerer Einengung des Abflußprofils	mit 4,0 ha-GW
bei starker Einengung des Abflußprofils	mit 5,0 ha-GW
 - 1.423 Ist das Gewässer durch angrenzende Bebauung usw. für die Unterhaltung nur unter erschwerenden Umständen zugänglich, so sind die hierdurch hervorgerufenen zusätzlichen Kosten der Unterhaltung zu erstatten. Sie werden von Fall zu Fall gesondert ermittelt.

1.43 Erschwerung der Unterhaltung durch Wasser- und Abwassereinleitungen.

1.431 Einleiter von Wasser und Abwasser werden für je 25.000 m³ jährlich eingeleitete Wasser- bzw. Abwassermengen mit 1,0 ha-GW veranlagt.

Bei Gemeinden werden die Abwassermengen unter Berücksichtigung des nachstehend aufgeführten Wasserabflusses je Einwohner und Tag ermittelt. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl wird jeweils die letzte veröffentlichte Einwohnerstatistik des Landes Niedersachsen zugrunde gelegt.

Schutzwasserabfluß einschl. Fremdwasserzufluß

Gemeinden über 20.000 Einwohner	250l/E.T
Gemeinden unter 20.000 Einwohner mit Vollkanalisation	200l/E.T
Gemeinden unter 20.000 Einwohner mit Teilkanalisation	150l/E.T
ländliche Gemeinden mit Vollkanalisation	150l/E.T
ländliche Gemeinden mit Teilkanalisation	100l/E.T
ländliche Gemeinden ohne Kanalisation	60l/E.T

Ist keine zentrale Wasserversorgung vorhanden, verringern sich die vorstehenden Werte um 50%. Bei anderen Wasser- und Abwassereinleitern ist vom Wasserverbrauch auszugehen, sofern die eingeleitete Menge nicht kontinuierlich gemessen werden kann.

1.432 Einleiter von Abwasser werden zusätzlich für die Erschwerung der Unterhaltung durch Einbringen von festen, absetzbaren Stoffen veranlagt. Sie werden für je 100 kg jährlich im Abwasser enthaltene absetzbare, feste Schmutzstoffe mit 1,0 ha-GW veranlagt.

Bei Gemeinden wird der Abfall an festen, sich im Gewässer ablagernden Schmutzstoffen mit 60 g/E.T angenommen.

Werden die Abwässer von Gemeinden geklärt, so wird die Schmutzmenge entsprechend der Abbauleistung in der Kläranlage durch Multiplikation mit einem Reinigungsfaktor verringert.

Als Anhalt werden zugrunde gelegt:	Reinigungsfaktor
keine Kläranlage vorhanden	1,00
mechanische Kläranlage vorhanden	0,75
mechanisch-biologische Kläranlage vorhanden	0,50

1.433 Einleiter von Abwasser mit besonders gearteter Verschmutzung (gelöste Stoffe, die die Krautwüchsigkeit besonders fördern usw.) werden gesondert veranlagt. Hierzu ist -soweit erforderlich- eine gutachtliche Stellungnahme des Staatlichen **Amt für Wasser und Abfall** *] einzuholen.

- 2 Der Beitragssatz wird in DM/ha bzw. in DM/ha-GW ausgedrückt. Er wird ermittelt durch Dividieren der im kommenden Jahr zu erwartenden Verbindlichkeiten (Unterhaltungs- und Verwaltungskosten usw.) durch die Summe der Beitragszahlen einschl. der ha-GW der Nichtmitglieder für die Erschwerung der Unterhaltung.
- 3 Nichtmitglieder, die die Unterhaltung der Gewässer erschweren, werden ebenfalls nach den unter 1.412 bis 1.433 aufgeführten Veranlagungsregeln zu den Kosten der Unterhaltung herangezogen.
- 4 Die Unterhaltungspflichten aufgrund besonderer Titel nach § 111*] NWG bleiben unbeschadet der Veranlagung nach diesen Veranlagungsregeln unverändert bestehen. (Unterhaltung von bestimmten Gewässerstrecken als Auflage einer Verleihung, Bewilligung usw.)

Königslutter am Elm, den 14. Mai 1973
Unterhaltungsverband Schunter
Der Vorsteher:

gez. A. W o l t e r s

*] angeglichen